

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Weisse & Eschrich GmbH & Co. KG, Lauensteiner Str. 20, 96337 Ludwigsstadt

I. Allgemeines:

1.

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen Weisse & Eschrich GmbH & Co.KG („Weisse & Eschrich“) und dem Auftraggeber finden ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen Anwendung, soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich eine anderweitige, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Weisse & Eschrich gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

II. Angebot, Kostenvoranschlag, Vertragsumfang:

1.

Ein Angebot bzw. Kostenvoranschlag ist nur dann verbindlich, wenn die Abgabe in Schriftform erfolgt und im Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Informationen und Unterlagen anlässlich der Auftragsdurchführung.

2.

Maße und Gewichte in den Angeboten und den Auftragsbestätigungen von Weisse & Eschrich sind Annäherungswerte; Abweichungen sind nach DIN oder jedenfalls dann zulässig, sofern es geltende Übung ist. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Die zulässigen Toleranzen sind je nach Anwendung in den Normblättern DIN ISO 14315, DIN ISO 9044 und DIN ISO 3310 festgelegt und gelten als vereinbart.

3.

Auskünfte sowie mündliche oder schriftliche Beratungen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erfolgen stets gefälligkeitshalber, eine Haftung hierfür ist ausgeschlossen.

III. Lieferung:

1.

Liefertermine sind für Weisse & Eschrich nur dann verbindlich, wenn sie von Weisse & Eschrich ausdrücklich und schriftlich sowie ohne Vorbehalt zugesagt wurden.

2.

Soweit von Weisse & Eschrich Liefertermine mit verbindlicher Wirkung angegeben werden, stehen solche unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung von Weisse & Eschrich durch entsprechende Lieferanten oder Subunternehmer. Sollte Weisse & Eschrich in derartigen Fällen aus von Weisse & Eschrich nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreichend oder rechtzeitig beliefert werden, ist Weisse & Eschrich berechtigt, entweder den Liefertermin um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind in diesem Fall ebenso ausgeschlossen wie in den sonstigen Fällen höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren oder unverschuldeten Ereignissen (außergewöhnliche Störungen im eigenen Betriebsablauf oder bei den Vorlieferanten oder

bei den Transportunternehmen etc.). Hiervon unberührt bleibt ein gesetzlich zwingendes Rücktrittsrecht des Auftraggebers.

3.

Für die Einhaltung der Liefertermine gilt der Zeitpunkt der Absendung ab dem Werk von Weisse & Eschrich in 96337 Ludwigsstadt.

4.

Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge durch Weisse & Eschrich sind zulässig, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen:

1.

Alle Preise verstehen sich ab Werk von Weisse & Eschrich und sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, soweit gesetzlich vorgeschrieben sowie zuzüglich Verpackungskosten.

2.

Rechnungen sind spätestens binnen 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung erhält der Auftraggeber einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 2 % (Skonto). Die Inanspruchnahme von Skonto setzt jedoch voraus, dass keine älteren Zahlungsverpflichtungen bestehen.

3.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder seitens Weisse & Eschrich unbestritten.

4.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz per anno berechnet. Die Geltendmachung eines entstandenen, höheren Verzugschadens durch Weisse & Eschrich bleibt davon unberührt.

V. Abnahme, Gefahrübergang:

1.

Sofern eine Abnahme durch den Auftraggeber stattzufinden hat, erfolgt diese im Werk von Weisse & Eschrich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, spätestens innerhalb von 3 Werktagen vorzunehmen.

Die Abnahme durch den Auftraggeber gilt als erteilt, wenn:

- der Auftraggeber sich nicht innerhalb der oben genannten Frist zu dem Abnahmeverlangen geäußert hat oder
- der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der oben genannten Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

2.

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so kann Weisse & Eschrich den Auftragsgegenstand entweder auf Kosten des Auftraggebers lagern oder ihn ohne Abnahme an den Auftraggeber auf dessen Kosten versenden.

3.

Erfüllungsort ist Ludwigsstadt. Sofern der Auftragsgegenstand auf Verlangen des Auftraggebers nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort versendet wird, tritt der Gefahrübergang mit der Übergabe an die den Transport ausführende Person ein, und zwar unabhängig vom Ort der Versendung. Dabei wählt Weisse & Eschrich das Transportmittel und den Transportweg, sofern hierzu keine Vereinbarung mit dem Auftraggeber erfolgte. Die Kosten der Verpackung und Versendung trägt der Auftraggeber, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung eine abweichende Vereinbarung ergibt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes geht sowohl mit der Abnahme als auch mit Eintritt des Abnahmeverzugs oder, wenn eine Abnahme nicht vorgesehen ist, mit Übergabe ab dem Werk von Weisse & Eschrich auf den Auftraggeber über.

VI. Mängelansprüche und Haftung:

1.

Weisse & Eschrich erfüllt berechnigte Gewährleistungsansprüche in Bezug auf den Auftragsgegenstand bis zu einer Dauer von 1 Jahr ab dem Datum der Lieferung oder der Abnahme. Danach sind sämtliche Mängelansprüche gegenüber Weisse & Eschrich ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Mangel um einen Materialfehler, welcher in den Verantwortungsbereich eines Vorlieferanten von Weisse & Eschrich fällt, so tritt Weisse & Eschrich bereits jetzt im Voraus eigene Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Auftraggeber ab mit der Folge, dass insoweit Gewährleistungsansprüche gegen Weisse & Eschrich ausgeschlossen sind.

2.

Erkennbare Mängel sind bei bzw. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme oder dem Lieferdatum schriftlich gegenüber Weisse & Eschrich zu rügen. Dasselbe gilt für Mängel, die bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Überprüfung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit festgestellt werden können. Unterbleibt eine fristgerechte Rüge, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

3.

Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Mangel auf normalem Verschleiß, einer nur unerheblichen Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, unsachgemäßer oder fehlerhafter Behandlung oder Veränderung durch den Auftraggeber oder Dritte oder aufgrund besonderer, äußerer Einflüsse (z.B. Anlaufen von Buntmetallen) beruht. Dasselbe gilt für unsachgemäße Reparaturarbeiten oder Änderungen seitens des Auftraggebers.

4.

Hat der Auftraggeber wegen eines Mangels ein Recht auf Nacherfüllung, so ist Weisse & Eschrich nach eigener Wahl berechnigt, die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung des Auftragsgegenstandes zu erledigen. Ein Recht zur Werklohnminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn eine Nacherfüllung endgültig fehlschlägt.

5.

Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche infolge von Pflichtverletzungen durch Weisse & Eschrich haftet Weisse & Eschrich -außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Weisse & Eschrich für Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, bei Produktionsstillstand sowie auf sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht:

1.

Weisse & Eschrich behält sich bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen das Eigentum an dem gelieferten Auftragsgegenstand vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich hierbei auf sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber. Geht das Eigentum von Weisse & Eschrich durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird Weisse & Eschrich im Verhältnis der Werte Mitteigentümer des Gegenstandes, mit welchem der gelieferte Gegenstand verbunden, vermischt oder zu dem dieser verarbeitet worden ist.

2.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Alle Forderungen, welche ihm aus der Weiterveräußerung oder ähnlichem Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, werden im Voraus an Weisse & Eschrich abgetreten, was Weisse & Eschrich hiermit annimmt. Der Auftraggeber bleibt jedoch zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, wobei die Befugnis von Weisse & Eschrich unberührt bleibt, die Forderung selbst einzuziehen. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf ein dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand oder auf eine abgetretene Forderung hat der Auftraggeber Weisse & Eschrich unverzüglich mitzuteilen.

3.

Weisse & Eschrich steht wegen sämtlicher Ansprüche aus dem Auftrag ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen und Lieferungen geltend gemacht werden, soweit solche mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

VIII. Schlussbestimmungen:

1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

2

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von Weisse & Eschrich in 96337 Ludwigsstadt.

3.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für Ludwigsstadt zuständige Gericht. Weisse & Eschrich ist jedoch auch berechtigt, gerichtliche Schritte am Sitz des Vertragspartners oder vor anderen, nach in- oder ausländischem Recht zuständigen Gerichten einzuleiten.

4.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Stand: 1. Oktober 2019